

TE Vwgh Beschluss 2024/12/2 Ro 2022/04/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §68 Abs1

GewO 1994 §80 Abs1

VwRallg

1. AVG § 68 heute
 2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. GewO 1994 § 80 heute
 2. GewO 1994 § 80 gültig ab 01.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 3. GewO 1994 § 80 gültig von 19.03.1994 bis 31.07.2002

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2022/04/0030

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Pollak sowie die Hofrätinnen Mag. Hainz-Sator und Mag. Dr. Pieler als Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Revision 1. der A GmbH und 2. der D GmbH, beide in L, beide vertreten durch Dr. Karl Schelling, Rechtsanwalt in 6850 Dornbirn, Schulgasse 22, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 21. Jänner 2022, LVwG-414-13/2021-R1, betreffend Verlängerung der Frist zur Inbetriebnahme einer Betriebsanlage (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Bregenz), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die Revisionswerberinnen haben dem Bund Aufwendungen in der Höhe von insgesamt € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 11. März 2014 erteilte die belangte Behörde der Rechtsvorgängerin der Revisionswerberinnen unter anderem die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines näher genannten Appartementhotels. Dieser Bescheid erwuchs am 22. April 2014 in Rechtskraft.

2

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. September 2017 wurde dem Antrag der Rechtsvorgängerin vom 12. Dezember 2016 dahingehend stattgegeben, dass die Frist zur Inbetriebnahme der mit Bescheid vom 11. März 2014 gewerberechtlich genehmigten Betriebsanlage gemäß § 80 Abs. 3 GewO 1994 bis zum 22. April 2021 verlängert wurde. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. September 2017 wurde dem Antrag der Rechtsvorgängerin vom 12. Dezember 2016 dahingehend stattgegeben, dass die Frist zur Inbetriebnahme der mit Bescheid vom 11. März 2014 gewerberechtlich genehmigten Betriebsanlage gemäß Paragraph 80, Absatz 3, GewO 1994 bis zum 22. April 2021 verlängert wurde.

3

Mit einem weiteren Bescheid der belangten Behörde vom 1. März 2019 wurde die Genehmigung für die beantragte Änderung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung vom 11. März 2014 gemäß § 81 GewO 1994 erteilt. Mit einem weiteren Bescheid der belangten Behörde vom 1. März 2019 wurde die Genehmigung für die beantragte Änderung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung vom 11. März 2014 gemäß Paragraph 81, GewO 1994 erteilt.

4

Mit Schreiben vom 22. April 2021 beantragten die Inhaberinnen der Betriebsanlagengenehmigung eine weitere Verlängerung der Frist zur Inbetriebnahme der mit Bescheid vom 11. März 2014 genehmigten Betriebsanlage bis zum 31. Dezember 2022. Mit Schreiben vom 28. Juni 2021 ergänzten die nunmehrigen Revisionswerberinnen diesen Antrag dahingehend, dass die Verlängerung der Frist zur Inbetriebnahme bis zum 1. März 2024 bewilligt werde.

5

Mit Bescheid vom 25. August 2021 wies die belangte Behörde diesen Fristverlängerungsantrag gemäß § 80 Abs. 3 GewO 1994 ab. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Frist zur Inbetriebnahme der Betriebsanlage bereits mit Bescheid vom 11. September 2017 bis zum 22. April 2021 (sieben Jahre ab Rechtskraft) verlängert worden und eine neuerliche Verlängerung gesetzlich nicht möglich sei. Mit Bescheid vom 25. August 2021 wies die belangte Behörde diesen Fristverlängerungsantrag gemäß Paragraph 80, Absatz 3, GewO 1994 ab. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Frist zur Inbetriebnahme der Betriebsanlage bereits mit Bescheid vom 11. September 2017 bis zum 22. April 2021 (sieben Jahre ab Rechtskraft) verlängert worden und eine neuerliche Verlängerung gesetzlich nicht möglich sei.

6

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg die Beschwerde der Revisionswerberinnen gegen den Bescheid vom 25. August 2021 ab und erklärte die Revision für zulässig. Begründend führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, dass seit Rechtskraft der Grundgenehmigung vom 11. März 2014 mehr als sieben Jahre vergangen seien. Die Frist von sieben Jahren errechne sich - unter Bezugnahme auf Gesetzesmaterialien und Literatur - ab Rechtskraft der Grundgenehmigung und nicht ab Rechtskraft der letzten Betriebsanlagenänderungsgenehmigung.

Die Revision wurde für zulässig erklärt, weil Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage fehle, ob sich die in § 80 Abs. 3 letzter Satz GewO 1994 normierte Frist ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Grundgenehmigung oder ab dem Zeitpunkt der letzten Änderungsgenehmigung an berechne, wenn der Betrieb betreffend die Grundgenehmigung noch nicht (zumindest in wesentlichen Teilen) aufgenommen worden sei. Die Revision wurde für zulässig erklärt, weil Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage fehle, ob sich die in Paragraph 80, Absatz 3, letzter Satz GewO 1994 normierte Frist ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Grundgenehmigung oder ab dem Zeitpunkt der letzten Änderungsgenehmigung an berechne, wenn der Betrieb betreffend die Grundgenehmigung noch nicht (zumindest in wesentlichen Teilen) aufgenommen worden sei.

7

Gegen dieses Erkenntnis erhoben die Revisionswerberinnen zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof.

Dieser lehnte die Behandlung mit Beschluss vom 13. Juni 2022, E 547/2022-5, ab und trat die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof ab.

8

Daraufhin erhoben die Revisionswerberinnen die vorliegende ordentliche Revision. Zur Begründung der Zulässigkeit verwiesen sie auf das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage, wann die Fristen des § 80 GewO 1994 im Falle eines „Erweiterungsbescheides“ nach § 81 GewO 1994, mit dem das Gesamtprojekt neu bewilligt wurde, zu laufen beginnen. Daraufhin erhoben die Revisionswerberinnen die vorliegende ordentliche Revision. Zur Begründung der Zulässigkeit verwiesen sie auf das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage, wann die Fristen des Paragraph 80, GewO 1994 im Falle eines „Erweiterungsbescheides“ nach Paragraph 81, GewO 1994, mit dem das Gesamtprojekt neu bewilligt wurde, zu laufen beginnen.

9

Die belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung, in welcher sie sich den Ausführungen des Landesverwaltungsgerichtes anschloss und die kostenpflichtige Zurückweisung, in eventu Abweisung der Revision beantragte.

10

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

11

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

12

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

13

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Kontrolle der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ist nicht nur für den Fall einer außerordentlichen Revision, sondern auch bei ordentlichen Revisionen auf die Wahrnehmung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG begrenzt. Wird in der Zulässigkeitsbegründung des Verwaltungsgerichts das Vorliegen einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung nicht dargestellt und auch vom Revisionswerber nicht dargelegt, dass die Entscheidung der Revision von der Beantwortung einer (anderen als der vom Verwaltungsgericht angesprochenen) Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung abhängt, so ist auch eine ordentliche Revision zurückzuweisen (vgl. VwGH 5.6.2020, Ro 2018/04/0023, Rn. 13, mwN). Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Kontrolle der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ist nicht nur für den Fall einer außerordentlichen Revision, sondern auch bei ordentlichen Revisionen auf die Wahrnehmung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG begrenzt. Wird in der Zulässigkeitsbegründung des Verwaltungsgerichts das Vorliegen einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung nicht dargestellt und auch vom Revisionswerber nicht dargelegt, dass die Entscheidung der Revision von der Beantwortung einer (anderen als der vom Verwaltungsgericht angesprochenen) Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung abhängt, so

ist auch eine ordentliche Revision zurückzuweisen vergleiche , VwGH 5.6.2020, Ro 2018/04/0023, Rn. 13, mwN).

14

Zur Beantwortung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof auf Grund von Revisionen gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht berufen (vgl. VwGH 6.3.2024, Ra 2021/04/0228, Rn. 17, mwN). Zur Beantwortung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof auf Grund von Revisionen gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht berufen vergleiche , VwGH 6.3.2024, Ra 2021/04/0228, Rn. 17, mwN).

15

Gemäß § 80 Abs. 1 GewO 1994 erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage, wenn der Betrieb der Anlage nicht binnen fünf Jahren nach erteilter Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Anlage aufgenommen oder durch mehr als fünf Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen der Anlage unterbrochen wird. Gemäß § 80 Abs. 3 GewO 1994 hat die Behörde die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestellten Antrages zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordern oder die Fertigstellung des Vorhabens unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage darf insgesamt sieben Jahre nicht übersteigen. Gemäß Paragraph 80, Absatz eins, GewO 1994 erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage, wenn der Betrieb der Anlage nicht binnen fünf Jahren nach erteilter Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Anlage aufgenommen oder durch mehr als fünf Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen der Anlage unterbrochen wird. Gemäß Paragraph 80, Absatz 3, GewO 1994 hat die Behörde die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestellten Antrages zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordern oder die Fertigstellung des Vorhabens unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage darf insgesamt sieben Jahre nicht übersteigen.

16

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits aussprach, tritt die in § 80 Abs. 1 GewO 1994 vorgesehene Rechtsfolge des Erlöschens der Genehmigung der Betriebsanlage mit Ablauf der dort genannten Frist ipso iure ein, ohne dass es dafür eines behördlichen Ausspruches bedarf (VwGH 10.4.2020, Ra 2018/04/0154 bis 0155, Rn. 20, mwN). Die Frist beginnt den Gesetzesmaterialien zufolge mit der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides zu laufen (siehe EB zur GewO 1973, RV 395 BlgNR 13. GP, 167). Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits aussprach, tritt die in Paragraph 80, Absatz eins, GewO 1994 vorgesehene Rechtsfolge des Erlöschens der Genehmigung der Betriebsanlage mit Ablauf der dort genannten Frist ipso iure ein, ohne dass es dafür eines behördlichen Ausspruches bedarf (VwGH 10.4.2020, Ra 2018/04/0154 bis 0155, Rn. 20, mwN). Die Frist beginnt den Gesetzesmaterialien zufolge mit der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides zu laufen (siehe EB zur GewO 1973, Regierungsvorlage 395, BlgNR 13. GP, 167).

17

Im vorliegenden Fall wurde die Betriebsanlagengenehmigung vom 11. März 2014 am 22. April 2014 rechtskräftig. Mit Bescheid vom 11. September 2017 wurde über Antrag der Inhaberinnen der Betriebsanlagengenehmigung die Frist zur Inbetriebnahme der gegenständlichen Betriebsanlage bereits gemäß § 80 Abs. 3 GewO 1994 bis zum höchstmöglichen Ausmaß von sieben Jahren verlängert und das Ende der Frist mit 22. April 2021 festgelegt. Die Frist zur Inbetriebnahme der Betriebsanlage wurde damit bereits ausgeschöpft. Eine weitere Verlängerung dieser Frist ist aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlautes des § 80 Abs. 3 GewO 1994 nicht möglich, zumal sich der dem vorliegenden Verfahren zugrundeliegende Antrag auf den Genehmigungsbescheid vom 11. März 2014 bezogen hat. Im vorliegenden Fall wurde die Betriebsanlagengenehmigung vom 11. März 2014 am 22. April 2014 rechtskräftig. Mit Bescheid vom 11. September 2017 wurde über Antrag der Inhaberinnen der Betriebsanlagengenehmigung die Frist zur Inbetriebnahme der gegenständlichen Betriebsanlage bereits gemäß Paragraph 80, Absatz 3, GewO 1994 bis zum höchstmöglichen Ausmaß von sieben Jahren verlängert und das Ende der Frist mit 22. April 2021 festgelegt. Die Frist zur Inbetriebnahme der Betriebsanlage wurde damit bereits ausgeschöpft. Eine weitere Verlängerung dieser Frist ist aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlautes des Paragraph 80, Absatz 3, GewO 1994 nicht möglich, zumal sich der dem vorliegenden Verfahren zugrundeliegende Antrag auf den Genehmigungsbescheid vom 11. März 2014 bezogen hat.

18

Daher ist die im Zulässigkeitsvorbringen der Revision dargelegte Rechtsfrage, wann die Frist im Falle eines

„Erweiterungsbescheides“ nach § 81 GewO 1994, mit dem das Gesamtprojekt neu bewilligt wurde, zu laufen beginnt, vorliegend nicht entscheidungswesentlich. Daher ist die im Zulässigkeitsvorbringen der Revision dargelegte Rechtsfrage, wann die Frist im Falle eines „Erweiterungsbescheides“ nach Paragraph 81, GewO 1994, mit dem das Gesamtprojekt neu bewilligt wurde, zu laufen beginnt, vorliegend nicht entscheidungswesentlich.

19

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

20

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet auf den §§ 47 ff. VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet auf den Paragraphen 47, ff. VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014.

Wien, am 2. Dezember 2024

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5 Rechtskraft Besondere Rechtsgebiete Gewerberecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2022040029.J00

Im RIS seit

07.01.2025

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at